

## § 09 BDSG

(1) Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche [Unternehmen](#) am [Wettbewerb](#) teilnehmen, sowie über [Unternehmen](#), soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen [Daten](#) von natürlichen oder [juristischen Personen](#) verarbeiten und sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § [29 TTDSG](#) (des Telekommunikation-[Telemedien](#)-Datenschutz-Gesetzes) ergibt. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für [Auftragsverarbeiter](#), soweit sie [nichtöffentliche Stellen](#) sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen [Verarbeitungen](#).

### Fassung ab 06. Jul 2022

---

### Fassung bis einschl 05. Jul 2022

(1) Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche [Unternehmen](#) am [Wettbewerb](#) teilnehmen, sowie über [Unternehmen](#), soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen [Daten](#) von natürlichen oder [juristischen Personen](#) verarbeiten und sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § [27 TTDSG](#) (des Telekommunikation-[Telemedien](#)-Datenschutz-Gesetzes) ergibt. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für [Auftragsverarbeiter](#), soweit sie [nichtöffentliche Stellen](#) sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

(2) ...

---

### Fassung bis einschl 30. Nov 2021

(1) Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche [Unternehmen](#) am [Wettbewerb](#) teilnehmen, sowie über [Unternehmen](#),

soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen [Daten](#) von natürlichen oder [juristischen Personen](#) verarbeiten und sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § 115 Abs. 4 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) ergibt. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für [Auftragsverarbeiter](#), soweit sie [nichtöffentliche Stellen](#) sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

(2) ...

---

### **Fassung bis einschl 25. Nov 2019**

(1) Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche [Unternehmen](#) am [Wettbewerb](#) teilnehmen. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für [Auftragsverarbeiter](#), soweit sie [nichtöffentliche Stellen](#) sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

(2) ...

juristi.kon Fachwissen [Art. 56 DSGVO](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung